

Vollmacht für das Schlichtungsverfahren

Der/die Unterzeichnende erteilt hiermit

Herr/Frau	
Adresse	
PLZ / Ort	
in Sachen	
gegen	
betreffend	

Allgemeine Vollmacht

und gibt damit dem/der Bevollmächtigten die rechtsverbindliche Befugnis zur Vertretung im Schlichtungsverfahren.

Er/Sie ermächtigt die bevollmächtigte Person ausdrücklich zur Erhebung einer Widerklage, zum Abschluss eines Vergleiches, zur Anerkennung oder zum Rückzug des Schlichtungsverfahrens, zur Herausgabe oder Empfangnahme des Streitgegenstandes oder einer Zahlung.

Ort / Datum	
Name / Vorname	
Unterschrift	

Die Vollmacht für das Schlichtungsverfahren ist unterschrieben, per Post an die Kantonale Schlichtungsbehörde einzureichen.

Schweizerische Zivilprozessordnung Art. 204 Persönliches Erscheinen

¹ Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist.

² Sie können sich von einer Rechtsbeistandin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

³ Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;
- b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind.
- d. eine von mehreren klagenden oder beklagten Parteien ist, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.

⁴ Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.